Satzung über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit anlässlich allgemeiner Wahlen, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden

vom 21.03.2024

Auf Grund der Art. 20a und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385, 586) erlässt die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale folgende Satzung:

§ 1 Entschädigung

(1) Personen, die aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden ein gemeindliches Ehrenamt ausüben, erhalten für diese Tätigkeit eine Entschädigung. Als Ehrenamt gilt dabei die Tätigkeit in einem Wahl- oder Abstimmungsausschuss (nachfolgend als Ausschuss bezeichnet) sowie als Mitglied eines Wahl-, Briefwahl- oder Abstimmungsvorstandes (nachfolgend als Wahlvorstand bezeichnet). Außerdem werden sonstige notwendige Tätigkeiten im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen umfasst.

1. Ausschuss

Ehrenamtliche Mitglieder je Sitzung	40,00 Euro

2. Wahlvorstandsmitglieder

2.1 Entschädigungsbeträge

Europawahl	30,00 Euro
Bundestagswahl	40,00 Euro
Landtags- und Bezirkstagswahl	40,00 Euro
Volksentscheid / Bürgerentscheid[1]	30,00 Euro
Kommunalwahl	70,00 Euro
Bürgermeisterwahl / Landratswahl (auch bei Stichwahl)[2]	30,00 Euro

2.2 Eine zusätzliche Entschädigung erhält der/die

Vorsteher/in	30,00 Euro
Stellvertretende/r Vorsteher/in	10,00 Euro
Schriftführer/in	10,00 Euro

3. Entschädigungsbeträge für sonstige notwendige Tätigkeiten

Wahlhilfskräfte im Wahllokal	20,00 Euro

[1] mehrere Volksentscheide und Bürgerentscheide, die am gleichen Wahltag auszuzählen sind, gelten als ein Volksentscheid bzw. Bürgerentscheid. Sind Volksentscheide oder Bürgerentscheide mit einer anderen Wahl verbunden, ist ausschließlich der Entschädigungsbeitrag der verbundenen Wahl maßgeblich.

[2] Sofern die Wahl nicht mit anderen Wahlen verbunden ist.

4. Freizeitausgleich

Wahlvorstandsmitglieder, denen von ihrem Dienstherrn oder ihrem Arbeitgeber für den in der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale geleisteten Wahldienst kein Freizeitausgleich gewährt wird, erhalten zusätzlich zu der in Absatz 1 genannten Entschädigung einen Betrag von 30,00 Euro. Wahlvorstandsmitgliedern, die bei der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale beschäftigt sind, steht dieser Betrag dann zu, wenn sie auf den Freizeitausgleich nachweislich verzichtet haben.

§ 2 Ersatzleistungen

Neben der Entschädigung werden den nach § 1 berechtigten Personen folgende Ersatzleistungen gewährt:

1. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wird der ihnen entstandene nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt (Art. 20 a Abs. 2 Nr. 1 GO).
2. Erstreckt sich die Ergebnisermittlung auch auf den Tag nach der Wahl, so erhalten auf Antrag
   a) Selbständig Tätige für die ihnen entstandene Zeitversäumnis eine Verdienstausfallentschädigung in Höhe 100 Euro,
   b) Personen, die keine Ersatzansprüche nach Nummern 1 oder 2 Buchst. a haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten hierfür eine Entschädigung in Höhe von 100 Euro.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2024 in Kraft.

Bad Neustadt a. d. Saale, 21.03.2024

Michael Werner
Erster Bürgermeister

Verfahrensvermerke:

Beschlussfassung:
Diese Satzung wurde vom Stadtrat in der Sitzung am 21.03.2024 beschlossen.

Bekanntmachung:
Diese Satzung wurde gemäß § 38 GeschO am 28.03.2024 durch Niederlegung in der Verwaltung amtlich bekanntgemacht. Auf die Niederlegung wurde durch Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale in der Zeit vom 28.03.2024 bis 12.04.2024 hingewiesen. Weiterhin wurde auf die Niederlegung durch Aushänge in den städtischen Aushangkästen hingewiesen (§ 38 Abs. 3 GeschO).

Inkrafttreten/Außerkrafttreten:
Diese Satzung tritt am 01.04.2024 in Kraft.